



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

06. Jahrgang

Freitag, den 15. Oktober 2021

Nr. 10/2021

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2021 und 2022 Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf .. Seite 4
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf Seite 4

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 09.11.21, Erscheinung: 19.11.21

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 18.11.2021 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 11.11.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 04.11.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 22.11.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 09.12.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 in der geltenden Fassung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen ggf. nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 15.09.2021 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

- EB21-040** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser und Genehmigung zur Errichtung einer Kleinkläranlage im Ortsteil Klasdorf
- EB21-041** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser und Genehmigung zur Errichtung einer Kleinkläranlage im Ortsteil Klasdorf
- EB21-042** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschlusszwang an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Ortsteil Klasdorf
- EB21-043** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser und Genehmigung zur Errichtung einer Kleinkläranlage im Ortsteil Klasdorf
- EB21-044** Beschluss zur Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage für eine Sanitäranlage im Nebengebäude im Ortsteil Mückendorf
- EB21-045** Beschluss einer Absichtserklärung zur Realisierung des H2-MEGA-B-Vorhabens dergestalt, dass der Eigenbetrieb WABAU das betriebsnotwendige Kesselspeisewasser zur Verfügung stellt und im Gegenzug Sauerstoff für den Betrieb des Rohwasserwerkes abnimmt

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 23.09.2021 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 21/035** Beschluss zur Neubesetzung der Mitglieder der Fraktion CDU im Hauptausschuss der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Ordentliches Mitglied: Herr Ralf Hensel
Stellvertreter: Herr Uwe Ballin
- VV 21/036** Deklaratorischer Beschluss zur Neubesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, des Bauausschusses sowie des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU wie folgt:
Rechnungsprüfungsausschuss:
Ordentliches Mitglied: Ralf Hensel
Stellvertreter: Uwe Ballin
Bauausschuss:
Ordentliches Mitglied: Uwe Ballin
Stellvertreter: Mathias Jahn
Werksausschuss EB WABAU:
Ordentliches Mitglied: Ralf Hensel (unverä.)
Stellvertreterin: Heike v. Gradolewski-Ballin
- VV 21/037** Beschluss zur Neubesetzung einer Aufsichtsratsposition in der BBP-GmbH durch die Fraktion CDU wie folgt:
Mitglied des Aufsichtsrates: Herr Uwe Ballin
- VV 21/032** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2021 und 2022
- VV 21/034** Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark
- VV 21/038** Beschluss zur Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse
- VV 21/039MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- VV 21/040MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage zum Halbjahresbericht über den Stand des Haushaltsvollzuges gemäß § 29 KomHKV

VV 21/041

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Innenstadt von Baruth/Mark“

VV 21/049

Beschluss zur Abgabe einer Sicherheitsleistung zugunsten der MVZ Gesundheitszentrum Baruth/Mark gGmbH gemäß §§ 95 Abs. 2 S. 6 SGB V im Wege einer modifizierten Ausfallbürgschaft und alternativ zwecks Ablösung § 232 Abs. 1 Var. 5 BGB (Bestellung einer Hypothek an inländischen Grundstücken)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 23.09.2021 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 21/033

Genehmigung eines Eilbeschlusses im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb – Gebäudereinigung an die Fa. SGD, Gebäudereinigungs- und Dienstleistungsservice GmbH, Moselstraße 45a in 15827 Blankenfelde in Höhe von 2.527,20 € netto pro Monat

VV 21/042

Beschluss zur Grundstücksveräußerung im bewohnten Gemeindeteil Kemnitz des Ortsteiles Groß Ziescht

VV 21/043

Beschluss zur Grundstücksveräußerung im Ortsteil Paplitz

VV 21/044

Grundsatzbeschluss zur Grundstücksveräußerung im Ortsteil Petkus

VV 21/045

Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Innenstadt von Baruth/Mark“ Altstadt von Baruth/Mark an die Fa. Plan & Recht, Oderberger Straße 40, 10435 Berlin zum Bruttohonorar i.H.v. 39.403,61 €

VV 21/046

Beschluss zur (gemeinsamen) Auftragsvergabe zwecks Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge durch ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) an die Fa. GP-Planwerk, ansässig in 10715 Berlin zum Nettohonorar von 58.833,60 €

VV 21/047

Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 27/20 „Borgscheidchen II“ im Ortsteil Baruth/Mark sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren an die Fa. NWP Planungsgesellschaft mbH, ansässig in 26121 Oldenburg zum Nettohonorar von 37.843,49 €

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 05.10.2021

gez. Linke

Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2021 und 2022
vom 24.09.2021

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, ausgefertigt am 19.01.2021 und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2021, S. 196 ff. in Kraft getreten am 01.01.2021.
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 27.08.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 31.05.2021 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 30.06.2021, S. 569 f., in Kraft getreten am 01.01.2021.
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 04.10.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 21.11.2018, S. 1145 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
 - d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 26.11.2018 und bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 17.12.2020 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 20.01.2021, S. 59, in Kraft getreten am 01.01.2021.
- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist,

und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.

- (3) Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.

§ 3**Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann – abweichend von den Absätzen 1 und 2 – für das Kalenderjahr 2021 am 01.07.2021 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des – dem Umlagejahre vorausgehenden – Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks und deren Nutzungsartengruppe, welcher sie im Liegenschaftskataster zugeordnet sind, zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2. Je nach Nutzungsartengruppe werden die Flächen einem bestimmten Vorteilsgebietstyp zugeordnet mit entsprechendem Beitragsbemessungsfaktor:

Nr.	Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
I	Siedlungs- und Verkehrsfläche	- Wohnbaufläche - Industrie- und Gewerbefläche - Halde - Tagebau, Grube, Steinbruch - Fläche gemischter Nutzung - Fläche besonderer funktionaler Prägung - Straßen- und Wegeverkehr - Bahnverkehr - Flugverkehr - Schiffsverkehr - Hafenbecken	2,0

2	Landwirtschaft	- Landwirtschaft - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Fließgewässer - Friedhof	1,0
3	Waldfläche	- Wald - Gehölz - Heide - Moor - Sumpf - Unland, Vegetationslose Fläche - Stehendes Gewässer	0,5

§ 6

Umlagesatz

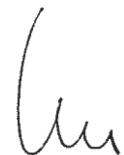
- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2021:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002494 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001247 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000624 €/m²
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2021:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002022 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001011 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000505 €/m²
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2021:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002180 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001090 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000545 €/m²
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2021:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002525 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001263 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000631 €/m²

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Baruth/Mark, den 24.09.2021



Ilk
Bürgermeister



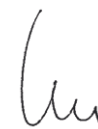
Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/ Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 24.09.2021



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf**

Der Vorstand und die Jäger der Jagdgenossenschaft Schöbendorf laden recht herzlich zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf am **Freitag, dem 05.11.2021** um 18.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Schöbendorf, Weg zum Kombinat 1, 15837 Baruth/Mark mit anschließendem gemütlichen Beisammensein ein. Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes und der Jagdpächter
3. Kassenbericht 2020 und Bericht der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Reinertrag
5. Sonstiges

gez. Heinrich Grewe
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf

Die Versammlung findet am **Freitag, den 05.11.2021** um 19 Uhr im Kulturraum des Ortes statt. (ehemaliges Schulgebäude) Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Bericht des Jagdobmanns
4. Kassenbericht
5. Revisionsbericht zur Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin
7. Beschluss über eine mögliche Zuwendung zum Bau der Friedhofs Einfriedung aus Rücklagen.
8. Auszahlung der laufenden Jagdpacht.

W. Göres
Jagdvorsteher